



Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
	SV-GSt	Pia Zhang	DW 1240 DW 2695	02.11.2017

## Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Spezialisierungsverordnung 2017 (2. Novelle zur SpezV 2017) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Spezialisierungsverordnung 2017 (2. Novelle zur SpezV 2017) geändert wird und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Dermatohistopathologie befasst sich mit der Durchführung von histologischen Untersuchungen an der Haut. Die gegenständliche Novelle dient der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Spezialisierung in Dermatohistopathologie. Die Spezialisierung wurde bereits 2004 eingeführt und soll nun in das neue System übergeführt und daran angepasst werden.

Aus Sicht der BAK bestehen gegen die geplante Spezialisierung keine grundsätzlichen Einwände.

Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Anlage 5. Nach der Anlage 5 sollen die Richtzahlen für die selbstständige Durchführung und Befundung von histologischen Präparaten von Krankheitsfällen aus dem Gebiet der Dermatohistopathologie von 6.000 auf 3.000 halbiert werden. Bei der 24 Monate umfassenden Spezialisierung sollen nachgewiesene gleichwertige fachspezifische Kenntnisse und Erfahrungen im Ausmaß von sechs Monaten aus der Ausbildung im Quellfachgebiet angerechnet werden können, sofern eine Befundung von zumindest 500 Präparaten nachgewiesen werden kann. Dies lässt befürchten, dass in einem Zeitraum von zwei Jahren eine Befundung in der notwendigen Qualität nicht erlernt werden kann. Im Rahmen der Ausbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Pathologie werden in den ersten beiden Jahren ausschließlich grundlegende Tätigkeiten erlernt, jedoch wird keinesfalls eine vollständige Ausbildung (inklusive immunhistologischer und molekularbiologischer Untersuchungen, wie im Entwurf angegeben) vermittelt. Die BAK ist daher in Sorge, dass der vorlie-

gende Entwurf eine dermatohistopathologische Ausbildung begünstigt, die den Qualitätsansprüchen einer modernen Medizin nicht genügt und künftig im niedergelassenen Bereich dermatohistopathologische Befunde von nicht entsprechend qualitativ ausgebildeten ÄrztInnen erstellt werden könnten.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.